Stellvertreter das Kommandeurs für fliegerindhe Ausbildung

Bestilling Kommandour TG-24 Hegor

METHODIK

Flüge in extrem geringer Höhe am Tag bei H<sub>W</sub> = 25 m

Oberstleutnent

# Flugsuftrag:

Ausbildung der Besatzung zum Flug in extrem geringen Höhen um Tag bel H<sub>train</sub> = 25 m

Hinweise zur Verbereitung und Durchführung der Flüge:

Der Flug erfolgt am Tag auf einem gesondert festgelegten Abschnitt der Flugstrecke 902 bzw. 903.

Die Wettermindestbadingungen betragen:

: 4000 m

Wolkenuntergrenze: 300 m

Der Flugzeugführer und der Steuermann haben Schemata zu erarbeiten, die enthalten:

- Verlauf des Flugstreckenabschnittes bei H<sub>W min</sub> = 25 m zwischen den Punkten Frauenstein und Pirna auf der Strecke 902 bzw. 903
- Möhenprofil des Flugstreckenabschnittes
- Hindernislage, besondere vertxikale Ausdehnungen

Zur genauen Einhaltung der BWL sind markante Orientierungspunkte zu nutzen, die gut erkennbar sind.

Die wahre minimale Flughöhe von  $H_{W \ min}$  = 25 m ist durch den Flugzeugführer nach Sicht einzuhalten.

Der Bordtechniker hat die einzuhaltende Höhe am RW-5 zu kontrollieren und am RW-5 ist die Warnhöhe von 25 m einzustellen.

Die vo beträgt 320-360 km/h, die maximale Schräglage 5°.

Der Anfangspunkt des Flugstreckenabschnittes ist in einer Höhe von 100 m zu überfliegen. Danach ist auf H<sub>w</sub> = 25 m zu sinken. Dabei beträgt die maximale Sinkgeschwindigkeit ab 50 m Höhe 2 m/s. Die einganommene Höhe ist genauestens einzuhalten und nicht zu unterschreiten.

Beim Erreichen des Endpunktes des Streckenabschnittes ist wieder auf H, = 100 m zu steigen.

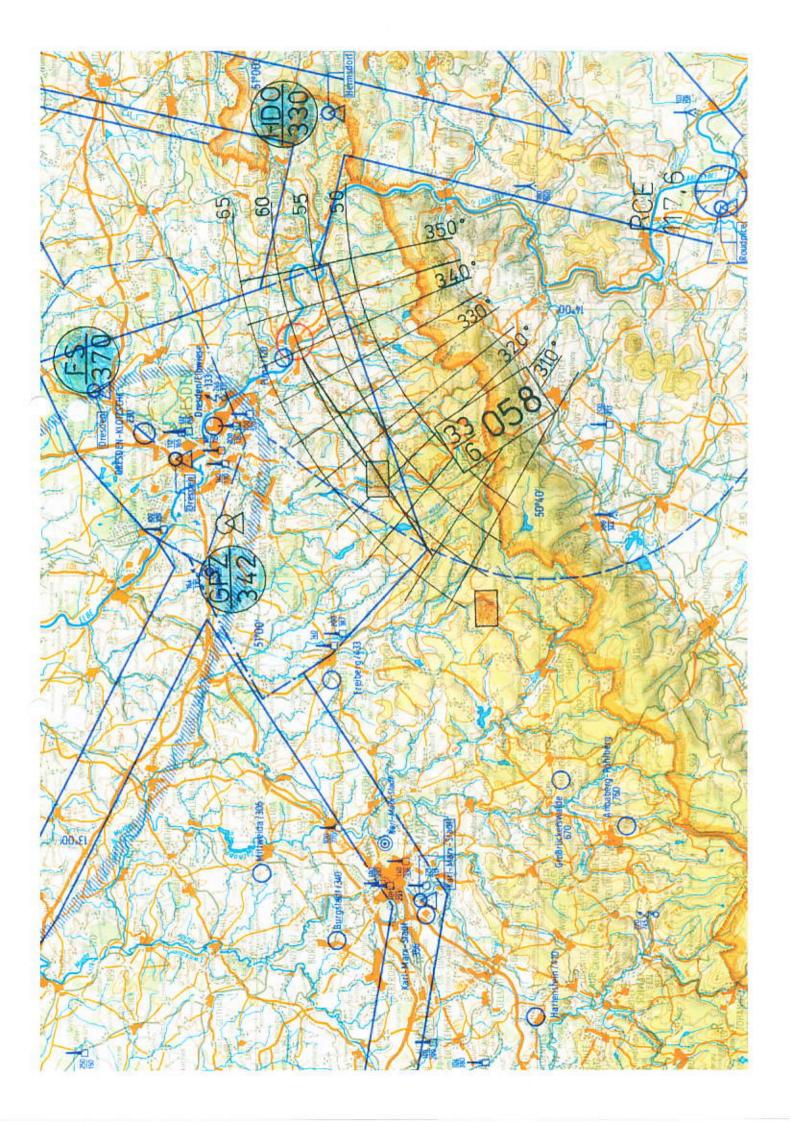
Der Flug in H., = 25 m bedarf der Genehmigung des Flugleiters. Die Einnahme der Höhe 100 m und der Ausflug aus dem festgelegten Streckenabschnitt ist abenfalls an den Flugleiter zu melden. Alle Flugparameter sind genauestens einzuhalten und bei geringsten Abweichungen ist sofort auf H<sub>w</sub> = 100 m zu steigen.

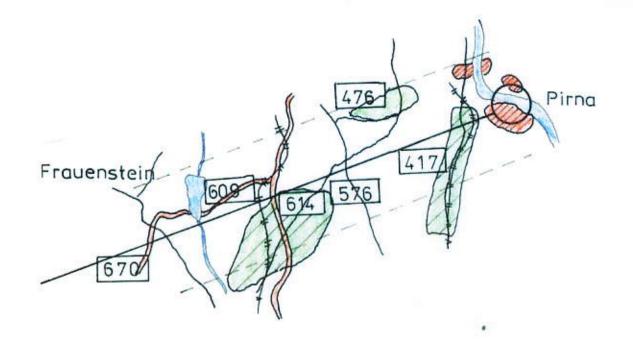
Sicherheitsbestimmungen:

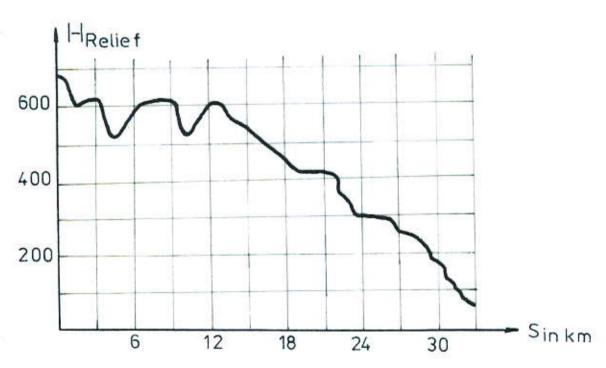
- 1. Die festgelegte Flughöhe von minimal 25 m über Grund ist nicht zu unterschreiten.
- Die meximal zulässige Sinkgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Höhe beträgt unterhalb einer Nöhe von 50 m 2 m/s.
- 3. Flüge unter 50 m gegen die tiefstehende Sonne sind Verboten.
- 4. Hei Sichtverschlechterung unter den festgelegten Wert ist sofort auf 100 m wahre Höhe zu steigen.
- 5. Die zulässige lineare Seitenabweichung von der Streckenachse beträgt 500 m.
- An Bord des Flugzeuges dürfen sich nur Angehörige der fliegenden Besatzung befinden.
- Der minimale seitliche Sicherheitsabstand zu Hindernissen beträgt
   150 m.
- 3. Die minimal zulässige Flughöhe über dem Geländerelief ist unter Einbeziehung der Hindernishöhe zu bestimmen.
- 9. In der unmittelbaren Vorbereitung auf den Flug ist besonders die ornithologische Lage sowie Turbulenz und Böigkeit im Raum des festgelegten Streckenabschnittes zu analysieren. Während des Fluges ist besondere Umsicht erforderlich.

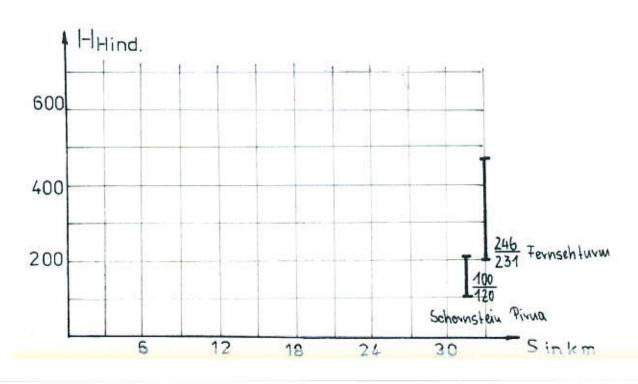
#### Literatur:

- DV 101/0/001
- Methodik "Flüge in extrem geringer Höhe"
- Ordnung zum Fliegen am Flugplatz Dresdan









SINTA / den 30.01.1987

NATIONALE VOLKSARMEE FÜHRUNGSORGAN

Tgb.-Nr.: //

/87

FRONT- UND MILITARTRANSPORTFLIEGERKRAFTE Stellvertreter des Kommandeurs für Fliegerkräfte

Kommandeur der Transportfliegerstaffel 24

### Methodische Festlegungen zum Fliegen in extrem geringen Höhen

Zur Vorbereitung und Ausbildung des fliegenden Personals zum befohlenen Gefechtswert, übegebe ich Ihnen Methodische Festlegungen zur Ausbildung von Besatzungen zum Fliegen in extrem geringen Höhen am Tage.

Diese Festlegungen sind als Grundlage zur Erarbeitung der Methodik bzw. für den methodischen Unterricht zu nutzen.

In der navigatorischen Flugvorbereitung sind die Rayonkenntnisse für die speziellen Streckenabschnitte zu überprüfen und nachzu-weisen.

Zur erstmaligen Erarbeitung für den Flugzeugtyp ist der Fluginspekteur Transportfliegerkräfte des FO FMTFK zu planen.

> i.V. Fuchs Oberstleutnant

HATIONALE VOLKBARMEE LUFTSTREITKRAFTE UND LUFTVERTEIDIGUNG Chof Transportflieger und Hubschrauberkräfte o.u., den 12 .01.1967

Az. 1 10 01 06

Destatigt:

Stellvertreter des Chefs der LSK/LV für Ausbildung der Luftstreitkräfte em: 24. 01.1987 i. V. Kleemann Oberst

Methodische Festlegungen zur Ausbildung von Besatzungen zum Fliegen in extrem geringen Höhen für die Flugzeugtypen An-26, L-410 und An-2

## Allgemeine Festlegungen

- 1. Voroussetzung für die Ausbildung sind:
  - der persönliche Gefechtswert der Leistungsklasse I.
  - Fertigkeiten in der Steuertechnik und Navigation bei Flügen in extrem geringen Höhen gemäß des jeweiligen Flugzeugtype von 15 ... 50 m Höhe.
- Die Zulassung hat in der Besatzung mit einem Fluglehrer als Überprüfenden an Bord zu erfolgen.
   Fluglehrer können auf dem Fluglehrereitz überprüft und zugelassen werden.
- Die Zuleseung ist für Flugzeugführer und Steuerleute im Flugbuch und im militärischen Erlaubnisschein nachzuweisen.
- 4. Die Gretmalige Erarbeitung für den jeweiligen Flugzaugtyp ist durch leitendes fliegendes Personal der Führungsebeng Verband und Kommando durchzuführen.
- 5. Auf der Grundlage dieser Festlegungen ist in Verantwortung der Kommendeure der Fliegereinheiten eine Methodik für den betreffenden Flugzeugtyp zu erarbeiten, die charakteristische Steuerfehler und Methoden zu deren Beseitigung, die Besonderheiten der Navigation, das Verhalten in besonderen Fällen und die Aufgabenverteilung entsprechend der Besatzungefunktion zu enthalten hat.
- 6. Für die Erarbeitung sind geeignete Streckenabschnitte, Zonen und Räume auszuwählen, die eine Lärmbelastung der Bevölkerung ausschließen und die örtlichen Bedingungen berückeichtigen.

- 7. Dei der Planung und Durchführung sind die ernithologische Lage sowie Turbulenz und Böigkeit zu beurteilen.
- 8. Als minimals Flughöhe über dem Geländerslief gemäß der
  DV 101/0/001 Flugbetriebsdienst, Flugbetriebsvorschrift Funkt 76. lege ich für nachfolgende Flugzeugtypen fest:
  - An-26 25 m.
  - L-410 15 m,
  - An-2 5 m.

### Ordnung der Vorbereitung und Durchführung

- 9. Die Ausbildung ist auf bekannten Flugstrecken bzw. in bekannten Zonen und Räumen durchzuführen. Vor Beginn der praktischen Ausbildung ist methodischer Unterricht durchzuführen und die Rayonkenntnisse eind zu überprüfen.
- 10. Der erste Flug ist im unmittelberen Bereich des Besierungs-Flugplatzes als Bekanntmachungsflug bis zur minimal zulässigen Höhe durchzuführen.
  Davon ausgenommen sind Besatzungen des Flugzeugtyps An-26.
  die eine Zulassung zum Abwurf von Lasten aus extrem geringen Höhen haben.
- 11. Beim Kontrollflug zur Zulassung ist durch den Fluglehrer die Zusammenarbeit der Besatzung und die Erfüllung der funktionellen Pflichten der Besatzungsmitglieder zu überprüfen. Bei der Zulassung eind hohe Meßetäbe in der Bewertung der Steuertechnik und Navigation, der Zusammenarbeit der Besatzung und in der Gewährleistung der Flugsicherheit zu Grunde zu legen.

# Sicherheitsbestimmungen

- Die minimel zulässige Flughöhe über dem Geländerelief ist unter Einbeziehung der Hindernishöhe zu bestimmen.
- 13. Der minimale seitliche Sicherheitsebstand zu Hindernissen beträgt für:
  - a) AN-26 150 m
  - b) L-410 100 m
  - c) AN-2 50 m
- Die meximal zulässige Sinkgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Höhe ist unterhalb einer Höhe von 50 m 2 m/s.
- 15. Zuläceige Gerätegeschwindigkeiten (v<sub>Q</sub>) in der minimalen Flughöhe eind für:
  - a) Ån-26 320 ... 360 km/h:
  - b) L-410 250 ... 290 km/h;
  - c) An-2 170 ... 190 km/h.
- 16. Die maximal zulässige Schräglage in der minimalen Flughöhe über dem Geländerelief ist 5°.
- Wettermindestbedingungen zur Durchführung sind: 300 m Wolkenuntergrenze
   4 km Sicht.
- 18. Flüge unter 50 m gegen die tiefstehende Senne eind verboten.
- Die zulässige lineare Seitenebweichung von der Streckenschse beträgt ± 0,5 km.
- 20. An Bord des Flugzeuges dürfen sich nur Angehörige der fliegenden Besatzung befinden.

Heinz Obers